

RS OGH 1983/12/21 3Ob622/83, 2Ob549/84, 3Ob517/85, 6Ob597/88, 6Ob733/89, 9Ob517/95, 5Ob117/99p, 3Ob5

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1983

Norm

ABGB §97

ABGB §830 B5

ABGB §831

EheG §81 ff

Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung kann die Benützung der Ehwohnung während des aufrechten Bestandes einer Ehe nicht im Außerstreitverfahren nach § 833 ABGB und damit nicht ausschließlich nach sachenrechtlichem Gesichtspunkt geregelt werden (MietSlg 25/16). Sie ist im Hinblick auf die Bestimmungen des § 97 ABGB nicht auf den Fall, daß jedem Ehegatten bestimmte Teile eines Hauses zur alleinigen Benützung zugewiesen werden, zu beschränken.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 622/83

Entscheidungstext OGH 21.12.1983 3 Ob 622/83

Veröff: MietSlg 35002

- 2 Ob 549/84

Entscheidungstext OGH 08.05.1984 2 Ob 549/84

Beisatz: Hier jedoch: Benützungsregelung bzw Zuerkennung eines Benützungsentgeltes im außerstreitigen Verfahren, wenn die Liegenschaft nach dem übereinstimmenden Willen der Ehegatten den Charakter der Ehwohnung verloren hat. (T1)

- 3 Ob 517/85

Entscheidungstext OGH 24.04.1985 3 Ob 517/85

Zweiter Rechtsgang zu 3 Ob 622/83; Beisatz: Nach rechtskräftiger Scheidung Verweisung auf Ausgleichsanspruch nach § 91 Abs 1 EheG. (T2)

- 6 Ob 597/88

Entscheidungstext OGH 07.07.1988 6 Ob 597/88

nur: Nach ständiger Rechtsprechung kann die Benützung der Ehwohnung während des aufrechten Bestandes einer Ehe nicht im Außerstreitverfahren nach § 833 ABGB und damit nicht ausschließlich nach sachenrechtlichem

Gesichtspunkt geregelt werden (MietSlg 25/16). (T3)

- 6 Ob 733/89

Entscheidungstext OGH 21.12.1989 6 Ob 733/89

nur T3

- 9 Ob 517/95

Entscheidungstext OGH 13.09.1995 9 Ob 517/95

Beisatz: Soweit eine Liegenschaft aber nicht den Wohnbedürfnissen der Ehegatten gedient hat, ist die Vornahme einer Benützungsregelung bei aufrechter Ehe durchaus zulässig und möglich. (T4) Veröff: SZ 68/164

- 5 Ob 117/99p

Entscheidungstext OGH 15.02.2000 5 Ob 117/99p

Auch; nur: Nach ständiger Rechtsprechung kann die Benützung der Ehewohnung während des aufrechten Bestandes einer Ehe nicht ausschließlich nach sachenrechtlichem Gesichtspunkt geregelt werden. (T5) Beis wie T4; Veröff: SZ 73/28

- 3 Ob 51/03a

Entscheidungstext OGH 24.04.2003 3 Ob 51/03a

Auch; nur T3; Beisatz: Dies gilt auch während eines nach der Scheidung anhängigen Aufteilungsverfahrens nach § 81 ff EheG bis zu dessen Beendigung. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0009582

Dokumentnummer

JJR_19831221_OGH0002_0030OB00622_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at